



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An
die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen Schulen im Saarland

Datum: 8. Mai 2015

Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

außerunterrichtliche Veranstaltungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie ermöglichen anschauliche Begegnungen mit der Natur, mit historisch, politisch, wirtschaftlich und kulturell bedeutsamen Stätten sowie mit der Berufs- und Arbeitswelt und stellen so eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts dar. Den Schülerinnen und Schülern wird Gelegenheit gegeben, sich in der Gruppe zu engagieren und soziales Verhalten einzuüben. Gleichzeitig wird eine vertiefte menschliche Begegnung zwischen Lernenden und Lehrkräften ermöglicht und das gegenseitige Verstehen gefördert.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind für die Eltern und Lehrkräfte mit nicht unerheblichen Kosten verbunden und stellen für die Lehrkräfte genehmigungspflichtige Dienstreisen dar. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einem Urteil zu der Frage der diesbezüglichen Reisekostenerstattung an Lehrkräfte geäußert. Etwaige Auswirkungen dieses Urteils auf die diesbezüglichen saarländischen Regelungen zu außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen werden derzeit von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft.



Angesichts dessen gilt ab sofort für die Genehmigung von Klassenfahrten etc., die bis einschließlich dem 1. Schulhalbjahr 2015/2016 geplant sind, folgende Übergangsregelung:

1. Veranstaltungsarten im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.3 und 2.6 des sogenannten Klassenfahrtenerlasses (Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen) dürfen nur dann genehmigt werden, wenn die Kosten je begleitender Lehrkraft 50,-- € nicht überschreiten oder die darüber hinausgehenden Kosten durch Drittmittel gedeckt sind.

Hiervon unberührt bleibt das Genehmigungsverfahren, wie es für die in Ziffer 2.1. des Erlasses über die Reisekostenvergütung und die Festsetzung von Aufwands- und Pauschvergütungen gemäß §§ 17, 18 des SRKG genannten Veranstaltungsarten (bestimmte Einrichtungen) vorgesehen ist.

2. Veranstaltungsarten gemäß den Ziffern 2.4, 2.5 und 2.7 des Klassenfahrtenerlasses (Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Internationale Begegnungen und Fahrten aus besonderem Anlass) dürfen von der Schulleitung nur genehmigt werden,
 - a. wenn die Kosten je begleitender Lehrkraft 100,-- € nicht überschreiten oder die darüber hinausgehenden Kosten durch Drittmittel gedeckt sind und
 - b. die Gesamtkosten der Veranstaltung insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Belastung der betroffenen Familien angemessen sind (auf Ziffer 4.1. des Erlasses über Genehmigungsverfahren und Kostentragung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen an öffentlichen Schulen wird ausdrücklich verwiesen). Eine unangemessene finanzielle Belastung stellt auch die Häufung von Veranstaltungen im Sinne der Ziffern 1. und 2. für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Klassen oder Lerngruppen innerhalb eines Schuljahres oder mehrerer aufeinanderfolgender Schuljahre dar.
3. Für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Veranstaltungsarten sind etwaig notwendige Anträge auf Bereitstellung von Reisekostenmitteln in entsprechender Anwendung der Ziffer 2.3 des Erlasses über die Reisekostenvergütung und die Festsetzung von Aufwands- und Pauschvergütungen gemäß §§ 17, 18 des SRKG bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen innerhalb der dort genannten Fristen im Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen.
4. Hinsichtlich eintägiger außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen ist – nicht zuletzt zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes – seitens der

Lehrkräfte und Schulleitungen darauf zu achten, dass nennenswerte Kosten gar nicht erst entstehen.

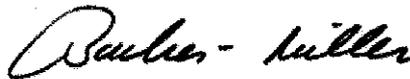
5. Bei allen Veranstaltungsarten ist zu beachten, dass die Anzahl der Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen auf das im Einzelfall notwendige Maß (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 der Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen) zu beschränken ist.
6. Bei der Beantragung der Genehmigung einer mehrtägigen Schulveranstaltung ist für den Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung das beiliegende Formular zu benutzen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Bone



Dr. Eva Backes-Miller

Anlage

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1.	Ferner wird Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:	
		Name, Vorname, Amtsbezeichnung bzw. Beruf (bei Begleitpersonen gemäß 3.2.4 der Richtlinien auch Anschrift)
	Leiterin/Leiter der Veranstaltung:	
	Weitere Begleitpersonen:	1.
		2.
		3.
		4.
		5.
		6.
2.	Die „Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen“ sind mir/uns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z.B. Veranstaltungsdauer und -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen und Anzahl der Begleitpersonen, Kosten) werden umgehend gemeldet.	
3.	Ich versichere, dass mir durch diese Dienstreise keine höheren Kosten entstehen als 50,00 € bei Veranstaltungsarten gemäß der Ziffern 2.1 bis 2.3 und 2.6 der vorgenannten Richtlinien bzw. als 100,00 € bei Veranstaltungsarten gemäß den Ziffern 2.4, 2.5 und 2.7 der vorgenannten Richtlinien (Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Internationale Begegnungen und Fahrten aus besonderem Anlass).	
Leiterin/Leiter der Veranstaltung		weitere Begleitperson(en)